

(§ 104, 105), die Taufe (§ 106) und die Ehe (§§ 107 bis 113), in welchem letzten Tractate das ganze Eherecht besprochen wird.

Die Stoffmasse, die da behandelt und geliefert wird, ist in der That eine sehr bedeutende und gibt ein Zeugnis davon ab, daß der Verfasser mit Recht zu den kenntnisreichsten und gelehrtesten Canonisten gehört. Bedenken wir aber, daß diese Abtheilung vorzüglich einen praktischen Theil des Kirchenrechtes bespricht und daß das ganze Werk nur ein „Handbuch“ sein soll, so scheint es uns doch, daß in dem überschwenglichen Reichthume der daselbst vorkommenden Literaturangaben des Guten zuviel geleistet wurde. Bei einem „Handbuch“ handelt es sich doch nicht darum, durch Schaustellung der Literaturkenntnis und eigener Quellenforschungen zu glänzen. Nebstdem kommen unter den Anmerkungen auch solche vor, die im Texte selbst unserer unmaßgebenden Ansicht nach angeführt werden sollten. Da sie einestheils an und für sich wichtig sind, und andererseits mit den Literaturangaben vermengt erwähnt werden, so daß sie leicht übersehen und nicht beachtet werden; und dies namentlich von denjenigen, welche das Kirchenrecht nicht speciell als Fachwissenschaft betreiben. Ungeachtet dieser gewiß nicht wesentlichen und unmaßgebenden Bemängelungen bleibt Scherers Kirchenrecht eine der vorzüglichsten Leistungen der kirchenrechtlichen Literatur in der Gegenwart und wir wünschen dem Herrn Verfasser weite Verbreitung und zugleich uns selbst baldige Vollendung seines Werkes.

Budweis.

Professor Dr. Alois Pirat.

10) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** Von Alfons Wellesheim. Dritter Band von 1690 bis 1890. Mainz bei Fr. Kirchheim. 1891. XXXV und 782 S. Preis M. 17.40 = fl. 10.44.

Mit diesem dritten Bande schließt die „Geschichte der katholischen Kirche in Irland“, ein Werk, das nicht bloß dem Herrn Verfasser neben seiner „Geschichte der katholischen Kirche in Schottland“ zur hohen Ehre gereicht, sondern auch dem Volke und der Kirche in Irland ein würdiges Denkmal setzt. Man hat dem zweiten Bande manches auszustellen gewußt, aber wer sollte verlangen, daß in einem Werke von solchem Umfang jedes Detail umangreifbar sei? Was dem vorliegenden dritten Band das höchste Interesse verleiht, ist die Geschichte einer Gesetzgebung, „welche“, wie der Verfasser im Vorworte mit Recht sagt, „an drakonischer Härte ihresgleichen in der ganzen Weltgeschichte sucht und beinahe volle hundert Jahre auf den irischen Katholiken lastete“, die Geschichte der Emancipation und das Wirken der beiden großen Männer, des Erzbischofs Mac Hale und des Daniel O'Connell, denen sich in neuester Zeit ein Cardinal Cullen würdig zur Seite stellte.

Von besonderem Interesse ist bei der gegenwärtig brennenden Schulfrage der Kampf des erwähnten Erzbischofs von Tuam für die confessionelle Schule, wie er jüngst auch in den historisch-politischen Blättern geschildert wurde: man bewundert die tiefe Einsicht und unerschütterliche Festigkeit des Erzbischofs in der Vertheidigung seines Standpunktes, nicht bloß gegenüber der englischen Regierung, sondern selbst gegenüber den beiden Erzbischofen von Dublin und Armagh und vier anderen Bischöfen, welche das Vorgehen der Regierung in der Schulfrage weniger tadelnswert fanden, bis Pius IX. im Jahre 1847 die confessionslosen Schulen verwarf. Im Leben des O'Connell vermissen wir eine wenigstens kurze Schilderung jenes großartigen Triumphes, den er feierte, als er aus dem Gefängnis zu Dublin entlassen wurde; es war vielleicht der schönste Tag seines Lebens. Nur mit Behmuth liest man die Geschichte seiner letzten Jahre, bis er am 25. Jänner 1847 Irland verläßt, nachdem die Schrecken der Hungersnoth von 1846 und der Abfall alter Freunde sein Herz gebrochen (S. 487). Am 15. Mai 1847 stirbt der große Befreier auf dem Wege nach Rom zu Genua,

von dem dortigen 88jährigen Cardinal-Erzbischof noch mitten in der Nacht mit der heiligen Begehrung versehen; sein letzter Wille lautete: „Mein Leib nach Irland, mein Herz nach Rom, meine Seele gegen Himmel“ (S. 488). So spricht kein liberaler Katholik und auch nicht ein katholischer Liberaler, wie man heutzutage das Wort liberal versteht (S. 491).

Die letzten der 15 Capitel, in welche der Band zerfällt, behandeln noch die Geschichte des Titelgesetzes, die Errichtung und den Untergang der katholischen Universität in Dublin, die Theilnahme der irischen Bischöfe an dem vaticanischen Concil, die ganz Irland neuerdings aufwühlende Bodenfrage und „die theologische Literatur Irlands“. Mit Recht sagt der Verfasser im Schlusswort: „Der Schlüssel zum Verständnis der irischen Geschichte liegt in der katholischen Religion.“ Die „Anlagen“ enthalten sehr wertvolle Documente (735—757). Ein sorgfältig gearbeitetes Register bildet den Schluss des vorliegenden dritten Bandes, dem noch eine Karte der irischen Diöcesen beigegeben ist, sowie das Bild des ehrwürdigen Olivier Plunket, Erzbischofs von Armagh, der am 1. Juli 1681 zu London gemartert wurde und dessen Seligsprechungsprocess seit dem 9. December 1886 eingeleitet ist. Möge das Werk besonders in katholischen Kreisen jene Beachtung finden, die es im hohen Grade verdient.

Klagenfurt.

Director P. Andreas Kobler S. J.

11) **Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern.** Von Dr. Anton Lechner. Freiburg 1891. 288 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Dieses Werk verdient umso mehr eine Besprechung in dieser Zeitschrift, als auch zwei Kalendarien der Erzdiocese Salzburg aus dem 11. und 14. Jahrhundert in Abdruck wiedergegeben werden. Es wurde veranlaßt durch eine gelegentliche Bemerkung des nunmehr dahingegangenen Directors und Professors Dr. Thalhofer in den Vorlesungen über Liturgik, welchen Herr Dr. Lechner als Candidat der Theologie in München anwohnte. Wenn wir von den Kalendarien, welche die Bollandisten schon veröffentlichten, ganz absehen, so waren es in der neuern Zeit Binterim, Piper, Weidenbach, Hoeynik und seit 1888 die Herausgeber der *Analecta liturgica* (London), welche die Aufmerksamkeit der Historiker und Liturgen auf die alten Festverzeichnisse lenkten. In unserm Werke sind es 14 Kalendarien aus dem 10. bis 15. Jahrhundert, welche aus Handschriften der Münchener Staatsbibliothek in vollständiger Abschrift größtentheils zum erstenmale in wahrhaft splendider Ausstattung, bisweilen sogar in dreierlei Farben der Öffentlichkeit übergeben werden. Eine solche Arbeit ist durchaus keine leichte, weil sie außergewöhnliche paläographische Kenntnisse voraussetzt und nicht bloß die codices copieren darf, sondern nach Alter und Ursprung beurtheilen muß, um nicht einem Kirchenprengel Feste zuzuthellen, welche ihm stets fremd waren. In letzterer Beziehung möchte der Zweifel sich erheben, ob das *Psalterium*, welches aus der Bibliothek der Stadt Regensburg stammt (CLM 13067) und dem 11/12. Jahrhundert angehören soll, wirklich die Kirchenfeste der Diocese Regensburg verzeichne oder vielmehr jene irgend eines fränkischen, näher belgischen Bisthums; denn, wie der Herr Herausgeber selbst bemerkt (S. 225), „sind die meisten dieser Heiligen der Geschichte